

3. 460. a (2)

Nr. 10312.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem das Ergebniß der am 5. August 1851 bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Domäne Landstraß abgehaltenen Pachtversteigerung der Wegmauthstationen Jessenitz und Landstraß und der Weg- und Brückenmauthstation Munkendorf, für die Dauer der drei Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854, mit dem hohen Decrete der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain vom 17. August 1851, Z. 16818, nicht genehmigt wurde, die genannten drei Mauthstationen am 15. September 1851, Vormittags 10 Uhr, bei dem k. k. Verwaltungsamte der Domäne Landstraß mit dem Jahres-Concretal-Pachtzins von 3000 fl. C.M., wovon auf die Wegmauthstation Jessenitz 254 fl., auf die Wegmauthstation Landstraß 1100 fl. und auf die Weg- und Brückenmauthstation Munkendorf 1646 fl. entfallen, auf die in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 15., 17. und 19. Juli 1851, Nr. 160, 162 und 164 bestimmte Dauer, nämlich für die drei Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854, vom 1. November 1851 angefangen, entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1852 und 1853, oder für das Jahr 1852 allein, unter den gleichen daselbst kundgemachten Bedingungen wiederholt zur Pachtung werden ausgetreten.

Zu dieser Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß Diejenigen, welche schriftliche Angebote zu machen wünschen, diese versiegelt längstens am 13. September 1851 bei dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß zu überreichen haben.

Neustadt am 23. August 1851.

3. 459. a (3)

Nr. 17454.

K u n d m a c h u n g.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschlie-
fung vom 21. December 1850, hat an die
Stelle der k. k. Kammerprocuraturen zu Graz
und Laibach und des Fiscalamtes zu Klagenfurt,
eine Behörde mit der Benennung k. k. Finanz-
procuratur für die Kronländer Steiermark, Krain
und Kärnten, mit dem Sitze zu Graz und mit
den exponirten Abtheilungen in Laibach und Klagenfurt zu treten.

Die Finanzprocuratur ist mit erstem Sep-
tember l. J. als solche constituirt zu betrachten.

Zum Vorsteher dieser Behörde und bei derselben zum Finanzprocurator haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlie-
fung vom 16. Juli 1851, den Kammerprocurator und Subnialrath Dr. Joseph Schweighofer, mit dem mit dieser Dienststelle verbundenen Range und Charakter eines Oberfinanzrathes zu ernennen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat zu Finanzrathen der Finanzprocuratur die bisherigen Fiscaladjuncten Dr. Friedrich Fösel und Dr. Georg Gladnig, Letzteren mit der Bestimmung der Dienstleistung bei der Expositur zu Klagenfurt, und den bisherigen Registrar der steierm. Kammerprocuratur, Ignaz Pilz, zum Vorsteher der Hilfsämter der genannten Finanzprocuratur ernannt, und die Geschäftsleitung der Expositur zu Laibach ein-
weilen dem k. k. Kammerprocurator Dr. Anton Debellak bis zu einer weitern Bestimmung übertragen.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction. Graz am 25. August 1851.

3. 455. a. (3)

K u n d m a c h u n g

über

Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippiza und Pröstranegg im Verwaltungsjahre 1852 erforderliche Haferbedarf von beiläufigen 9500 Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingungen werde beigebracht werden, und zwar:

1. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneßt oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

		nach Lippiza	
im Monate	December 1851	1000	Mehen
„	„ Jänner 1852	1000	„
„	„ März	1000	„
„	„ April	1500	„
		nach Pröstranegg	
im Monate	November 1851	1300	Mehen
„	„ Jänner 1852	1000	„
„	„ März	1000	„
„	„ April	1000	„

nach Schickelhof
im Monate November 1851 . 700 Mehen

3. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamt qualitätsmäßig zugemessen wird.

4. Wird am 11. September 1851 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Sessana um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt entweder am 10. in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder am 11. September d. J., längstens zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigenden Quantum mit 10 pSt. entfallende Caution entweder in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen, nach dem letztbekanntesten Wiener Börse-Course, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 11. September 1851, nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt; von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6. Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10 pSt. in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 pSt. Quantum, oder die

Caution, so lange von dem k. k. Hofgestütamt aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind.

7. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes. Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben.

8. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf ein Mal ganz, oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal, nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 1. November 1851 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9. Das 10% Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden.

10. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamt in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirkshauptmannschaft, nämlich für Lippiza jener zu Sessana, und für Pröstranegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mittzutheilen kömmt, zu unterziehen.

11. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contractemplare beizubringen haben.

12. Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestütamt zu wenden.

13. Endlich wird ausdrücklich bestimmt, daß die aus dem Lieferungsvertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das allerhöchste Hofärar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte, bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

Lippiza den 20. August 1851.

3. 1069. (1)

E d i c t.

Nr. 2365.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Mötling wird dem unbekannt wo abwesenden Joseph Jagscha, von Perbische hiermit bekannt gemacht:

Es habe wider ihn Stefan Jagscha, von Perbische, die Klage auf Zahlung schuldigen Darlehens von 100 fl. hiergerichts angebracht, und es sey die Tagsatzung auf den 21. November l. J. angeordnet worden.

Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, und da selber aus den österr. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Johann Horvat von Perbische zu seinem Curator aufgestellt, mit welchen die Rechtsache nach den bestehenden Vorschriften durchgeführt werden wird.

Der Beklagte hat demnach zur Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder seinem aufgestellten Curator die Behele an die Hand zu geben, oder aber selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt die gerichtsdienlichen Wege einzuschlagen, weil er widrigens die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird.

k. k. Bez. Gericht Mötling am 4. August 1851.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Sicherstellung der dem Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das Laibacher Spital und Erziehungshaus auf die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende October 1852 erforderlichen Victualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird in der Amtskanzlei des hiesigen respicirenden Feldkriegs-Commissariats, am alten Markt Haus-Nr. 21 im 1. Stock, am 15. September 1851 um 10 Uhr Vormittags eine Licitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind:

Mundsemmel ohne Milch	à 3 Loth	Stück	—	4000	—
dto	à 5 "	"	—	—	1700
dto	à 6 "	"	—	26000	—
dto	à 9 "	"	—	11000	—
Halbweißes Brot	à 16 "	"	—	19000	—
dto	à 26 "	"	—	10000	—
Rindfleisch		Pfund	—	25000	7100
Kalbfleisch		"	—	5000	—
Mundmehl		"	—	7200	900
Semmelmehl		"	—	4100	1200
weißes Pohnmehl		"	—	700	—
Weizengries		"	—	8260	1100
gerollte Gerste		"	—	3400	1200
gerissene Gerste		"	—	—	200
Bohnen, weiße		"	—	4500	1800
Reis		"	—	3700	1100
Rindschmalz		"	—	3100	180
Salz		"	—	3000	1000
gebörte Zwetschen		"	—	1100	—
Kümmel		"	—	200	30
Krenn		"	—	300	—
Suppengrünes		"	—	400	—
Zwiebel		"	—	400	—
Meliss-Zucker		"	400	—	—
Eier		Stück	—	10000	—
Limoni		"	—	—	—
rother Wein, einheimischer		Maß	—	—	—
weißer Wein, nach Bedarf		"	—	3600	—
Branntwein		"	—	160	—
Essig		"	200	600	—
Milch		"	—	—	—
Waschseife		Pfund	100	150	—
Schnupftabak		"	—	—	—
Blutegel, mittlerer Gattung		Stück	1500	—	—
Eis		Pfund	—	—	—
ordinäre Hemden		Stück	—	10000	3000
" Gattien		"	—	10000	3000
Schweiß Hemden		"	—	600	—
" Gattien		"	—	500	—
Handtücher		"	—	2810	3000
Sacktücher		"	—	—	3000
Kittel		"	—	—	70
Zwischhosen		"	—	—	70
Fußsehn		"	—	—	3000
Bandagen		"	—	2600	—
Polsterüberzüge		"	—	2800	—
Spitalskittel		"	—	600	—
Urinflaschen		"	—	140	—
6 Unzenhältige Medicinflaschen	vom	"	—	120	—
12 dto	weißen	"	—	100	—
Lampengläser	Glase	"	—	80	—
reines rohes Nieren-Kernenschlitt		Pfund	50	—	—
reines rohes Schweinsfilz		"	400	—	—
gemeiner Honig		"	100	—	—
Serpentin-Öl		"	20	—	—
Leinöl		"	5	—	—
Baum-		"	25	—	—
reine rohe Gerste		"	300	—	—
gemeinen Serpentin		"	10	—	—
36 Grad hältigen Weingeist		Maß	120	—	—

Nebstdem ist bei 100 bis 200 Kranken das Barbieren und Haarschneiden zu besorgen. Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen, die Lieferungs-Verbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf. Von den, dem schnellen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Licitanten Probenmuster mitzubringen, und vorzuzeigen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spital aufbewahrt und mit dem Siegel des Erstehers versehen. Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entwe-

der stückweise oder in niederösterreichischem Maß und Gewicht geliefert. Hinsichtlich der, der amtlichen Satzung unterliegenden Artikel wird auf Procenten-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Satzung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Contract-Preise, oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Verschleiß im Großen, auf Procenten-Nachlässe verhandelt.

Zur Licitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel des Bäckers mit 150 fl., Fleischers mit 150 fl., des Victualien-Lieferanten mit 200 fl., und Wäsches Reinigung mit 50 fl. festgesetzt ist, welches denjenigen die nichts erstehen, gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Licitations-Protocolls auf die mit 10 Percent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Caution ergänzt und depositirt werden muß.

Diese Caution kann entweder in barem Gelde oder in k. k. Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Course, in einer Real-Caution, oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

- a) Dieselben müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der mündlichen Licitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium, oder Statt desselben mit dem Cassa-Erlagscheine belegt seyn.
- b) Der betreffende Different hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat
- c) der Different in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach erhaltener officiellen Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und Falls er dieses unterlasse, sich ganz dem richterlichen Verfahren und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte; so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.
- d) In dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen, und ein für allemal bestimmt auszusprechen, weil dieses Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen
- e) in dem Offerte eben so wenig bedingungsweise auf das noch unbekannt Resultat der mündlichen Licitation, oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Licitationsbedingungen vorkommen.
- f) Die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.
- g) Enthält nun ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Differenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Different nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die mündliche Licitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offertanbotes der Contract abgeschlossen.
- h) Ist der Anbot des schriftlichen Differenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt. Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Licitationsprotocolls unwiderruflich, für das Aera erst vom Tage der erfolgten hohen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Bedingungen der Licitation können von jetzt an im Spitals-Gebäude während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von dem k. k. Prinz Hohenlohe 17. Linien, Infanterie-Regiments-Verbzeirks-Commando-Laibach den 25. August 1851.

AVVERTIMENTO.

Non essendo stata presentata nel termine assegnato coll' Avvertimento Magistrale dda. 28 Giugno a. c. N. 1535, ed inserto nella Gazzetta politica di Lubiana ai Nri. 154, 159 e 165, dda. 8, 14 e 21 Luglio dell' anno corr. nessuna offerta per la impresa della macellazione e vendita delle carni in questa città e suo territorio, per l' epoca dal 1. Novembre 1851 a tutto Ottobre 1852; così in consonanza a concluso del locale inclito Consiglio Amministrativo dda. 23 corr. Agosto Nr. 560 il Magistrato della fedelissima libera città portofranco e distretto di Fiume, porta ad universale intelligenza quanto segue:

- 1) Le condizioni indicate nel sopravocato Avvertimento, salve le seguenti modificazioni, restano in pien vigore.
2) Li 20 Settembre p. v. nelle solite ore d' ufficio mattutine si terrà d' innanzi la delegatavi commissione un publico incanto orale per la provvista, macellazione e vendita a dettaglio della carne bovina e degli animali minuti
3) Risultando dopo la chiusura del Protocollo pari offerta in scritto ed a voce, si riprenderà l' incanto fra gli uguali offerenti.
4) L' impresa verrà tosto dalla consistente commissione deliberata verso la miglior offerta inferiore e pari al prezzo fiscale.
5) Il prezzo della carne bovina senza giunta viene fissato in carantani Nove per funto, quello degli animali minuti anche senza giunta poi viene fissato in carantani sette per funto, e qualora l' offerta per la carne bovina fosse minore di car. 8 per funto il prezzo degli animali minuti sarà inferiori di un carantano a quello della carne bovina.
6) Tutte le giunte si venderanno sotto il prezzo stabilito per la carne degli animali minuti.
7) La cauzione si riduce a fl. 10000, ed il vadio si fissa in fl. 1000.
8) Nel giudicare il minore e maggiore vantaggio d' un offerta, servirà di base il solo prezzo esibito per la vendita della carne bovina.
Dal Civico Magistrato Fiume 25 Agosto 1851.

3. 1060. (1)

Nr. 2613.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger. Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 8. Februar 1851 verstorbenen Lukas Mitsche, zu Birkniz, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 29. October 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt. Planina am 12. August 1851.

3. 1072. (2)

Licitations-Nachricht.

Im Hause Nr. 295, am Schulplatz, werden am 1. September d. J. verschiedene Meubles, Kücheneinrichtung, Bettzeug, Wäsche, Kleidungsstücke, Bücher und verschiedene andere Geräthschaften öffentlich veräußert werden. Auch ist eben da eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speis, Keller, Holzlege und Dachkammer, zu Michaeli d. J. zu vergeben.

3. 1067. (1)

Nr. 2908.

Edict

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 1. August 1851, Nr. E. 2908, in die executive Feilbietung der, dem Georg Kovachiz gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Pfarrhofsgült Reifnitz sub Urb. Fol. 42, Rectif. Nr. 34 erscheinenden 1/4 Hufe zu Schigmaritz Nr. E. 12, wegen dem Joz. Fouschin von Jurjewitz schuldigen 42 fl. c. s. e. gewilligt, und zur Bornahme die I. Tagfahrt auf den 6. September, die II. auf den 7. October, die III. auf den 8. November 1851, jedesmal um 10 Uhr Früh im Orte Schigmaritz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität eist bei der III. Tagfahrt auch unter dem Schätzwerthe p. 858 fl. hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden. R. k. Bez. Gericht Reifnitz am 1. August 1851.

3. 533. (2)

Nr. 716.

Edict

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird der abwesende, unbekannt wo befindliche Joseph Martinic, von Niederdorf Nr. 61, welcher zum Nachlasse seines am 2. November 1848 verstorbenen Waters, nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung berufen ist, aufgefodert, binnen Einem Jahre, von dem unten angezeigten Tage an gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, oder den ihm bestellten Curator Anton Ule zu verständigem, und unter Ausweisung seines Erbrechtes die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären. R. k. Bezirksgericht Planina am 31. Jan. 1851.

3. 527. (2)

Nr. 538.

Edict

Vom k. k. Bez. Gerichte Planina werden die gesetzlichen Erben des den 21. August 1836 verstorbenen Martin Dragosic, von Birkniz Nr. 205, aufgefodert, binnen einem Jahre, von dem unten angezeigten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bez. Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt, und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären. R. k. Bez. Gericht Planina am 24. Jänner 1851.

3. 1075. (1)

Anzeige.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Postdirection vom 27. d. M., 3. 2570, wird in der Sommersaison vom 1. Mai bis Ende October, in Verbindung mit der bisherigen Carriolfahrt von Laibach nach Poddetsch und retour, eine tägliche Personalfahrt zur Beförderung von Reisenden Statt finden, welche mit 1. September d. J. ins Leben tritt.

Die Aufnahme geschieht bei der „goldenen Schnalle“; die Passagiersgebühr ist auf 1 fl. 6 kr. festgesetzt. Abfahrt von Laibach Schlag 8 Uhr früh im dortigen Posthose, von Poddetsch nach 12 Uhr Mittags.

R. k. Poststation Poddetsch.

3. 1077. (1)

Localitäten zu vermietthen.

Hier in der Stadt (am Raan), H. Nr. 189, ist ebenerdig schon zu nächster Michaelizeit ein zu jedem Handlungsbetriebe geeianetes großes Gewölbe, dabei auch Wohnung, bestehend in: 1 oder auch 3 Zimmern, 1 oder auch 2 Kellern; sodann auch Küche, Speisekammer, Holzlege etc., zu vermietthen.

Auch ist daselbst im 1. Stocke ein möblirtes Monatzimmer sogleich zu vergeben.

Das Nähere hierüber beliebt man aber beim Hauseigenthümer im 1. Stocke zu erfragen.

3. 1076. (1)

Auf dem Gute Zagrebčica nächst Samobor in Croatien sind circa 500 Eimer Oksischer Weine, von den Jahrgängen 1846, 1848, u. 1849, zu verkaufen. Kauflustige belieben sich alldort anzufragen.

3. 1025. (2)

Eine gemischte Warenhandlung,

welche sich noch fortwährend im besten Betriebe befindet, und an einer, in commercieller Hinsicht sehr vortheilhaften Hauptstraße in einer Stadt in Krain gelegen ist, wird auf mehrere Jahre in Pacht zu geben, oder nach Umständen sammt den dazu gehörigen Realitäten verkauft.

Näheres im Zeitungs-Comptoir. Briefe werden unter Chiffer I. R. erbeten.

3. 1048. (3)

Annonce.

Ein schöner, an einem Bache, zunächst der Stadt Neustadt gelegene Dominical-Meierhof ist aus freier Hand zu verkaufen. Anfragen sind in Neustadt im Hause Nr. 87, im 1ten Stocke, beim Eigenthümer innerhalb eines Monates, von heute an, zu machen.

3. 972. (2)

Dr. Hilton's Nervenpillen betreffend!

In Folge der kleinen Schrift! „Die Quelle der meisten Krankheiten neuerer Zeit, 13te Auflage der Schrift des Sanitätsraths Dr. Cernow“ (Leipzig, bei Otto Spamer, Preis 5 Sgr.), kommen mir eine Menge Zuschriften wegen Gebrauchs der Hilton's Pills zu. Laut vorliegenden Zeugnissen ist dieß außerordentlich wirksame Heilmittel insbesondere zu empfehlen. Leidenden an: Hypochondrie, Hysterie, Magenkrampf, Verdauungsschwäche, Appetitlosigkeit, Herzklopfen, Epilepsie, Weistanz, Samen-Ergießungen, männliches Unvermögen, unregelmäßige Periode, Bleisucht, Gesichtschmerz, Krämpfe; sowie überhaupt zur Wiederherstellung eines geschwächten Nervensystems, sey es als Folge von geistigen Arbeiten, körperlichen Anstrengungen, inneren Krankheiten, Jugendsünden u. s. w. ganz besonders geeignet, und vermöge seines Preises (Rthl. 1. = Fl. 2. pro Dosis von 100 Stück) selbst minder Vermittelten zugänglich. Im Allgemeinen kann ich hier nur wiederholt auf erwähnte kleine Schrift verweise; stehe indessen in besonderen Fällen gern zu fernerm Dienste. Für den Bezug von Hilton's Nervenpillen wolle man sich schriftlich franco, direct an mich oder Hrn. Apotheker von Gerhauser in Olmütz wenden.

Wien, Vorstadt Windmühl, Windmühlgasse Nr. 25.

Dr. med. Th. Fleischer, Mitglied der Facultät, prakt. Arzt, Inhaber des goldn. Verdienstkreuzes des Franz Joseph-Ordens etc.

3. 609. (3)

Im Verlage von E. Wengler in Leipzig ist erschienen und bei J. Giuntini in Laibach, wie auch bei A. Wepussek in Neustadt zu haben:

Das illustrierte

Frauentzitterer.

Humor, Satyre und - Wahrheit.

Motto: Ein Weib, wie alle Weiber; ein Complot und eine Race.

Shakespeare.

2te Aufl. kl. 8. 135 Seiten mit 15 Bildern, geh. in lith. Umschlag, Preis 40 kr.

Dieses Buch ist lustig und ernst, wie man will, es ist pikant, keck, humoristisch, satyrisch und - wahr! Was nur in diesen Beziehungen über die Frauenzimmer in Prosa und Poesie je gesagt ist, enthält es in einem Guß! Unverheirathete Männer werden durch dieses Buch belehrt, verheirathete müssen sich (wenn auch heimlich) darüber ergötzen, wie der Nagel stets auf den Kopf getroffen; Jungesellen können ihren Triumph darin feiern, auch Trost darin finden für ihre Eheslosigkeit.

Den Damen wird das Buch aber jener Spiegel seyn, der ihnen klar zeigt: wie sie nicht seyn sollten.